



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

An alle
Erhalter der Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtungen

Eisenstadt, am 14. Juli 2016
Sachb.: Gerlinde Strodl
Tel.: +43 5 7600-2749
Fax: +43 5 7600-2058
E-Mail: post.a7-bildung@bgld.gv.at

Zahl: A7/BKI.A2462-10002-1-2016

**Betreff: Abmeldung von Kindern aus einer Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtung aufgrund Wohnortwechsels, Mitteilung**

Aufgrund vermehrter Anfragen zum Thema Recht als Rechtsträger auf Abmeldung von Kindern aus einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufgrund Wohnortwechsel (Wegzug der Familie aus der Gemeinde) ergeht folgende Mitteilung:

Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist gemäß den Bestimmungen des Bgld. KBBG 2009 privatrechtlicher Natur. Dh es herrscht das Prinzip der Vertragsfreiheit und es gilt das, was vereinbart wurde. Das Bgld. KBBG 2009 greift - in Umsetzung des Prinzips Vertragsfreiheit - nur in wenigen Punkten in dieses Rechtsverhältnis ein (Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf nicht der Erzielung eines Gewinns dienen bzw. gesetzlich festgelegte Beitragsregelungen hinsichtlich des halbtägigen Kindergartenbesuchs im letzten bzw. im vorletzten Kindergartenjahr vor Schulpflicht).

Da vermehrt Fälle auftreten, in denen Rechtsträger Kinder aufgrund Wohnortwechsels (Wegzug der Familie aus der Gemeinde) das Recht auf den Weiterbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verwehren wollen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Versorgungsauftrag der Gemeinde gem. Bgld. KBBG 2009 (Anm.: Zurverfügungstellung einer ausreichenden Zahl an Kinderbetreuungsplätzen für die Wohnbevölkerung) für sich keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Abmeldung eines Kindes nach Wegzug aus der Gemeinde darstellt. Die Erziehungsberechtigten sollten daher bei der Anmeldung ihrer Kinder nachweislich (dh. schriftlich) darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine Berechtigung zum Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nur für die Zeit der Hauptwohnsitznahme in der betreffenden

Gemeinde gilt und im Falle eines Wohnortwechsels der Rechtsträger berechtigt ist, das Vertragsverhältnis aus diesem Grund aufzulösen. Die auflösende Bedingung ist in diesem Fall Bestandteil des Vertrages zwischen Eltern und Rechtsträger und bietet bei Eintritt eines Wohnortwechsels die Rechtsgrundlage zur einseitigen Auflösung des Vertrages durch den Rechtsträger der Einrichtung.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:
Der Hauptreferatsleiter:
MMag. Gerald Kögl

